

Schulfahrtenkonzept

GESAMT- UND GEMEINSCHAFTSSCHULE METTLACH-ORSCHOLZ



**Gesamt- und Gemeinschaftsschule
Mettlach-Orscholz**
Schule des Landkreises Merzig-Wadern

Saarbrücker Str. 17, 66693 Mettlach-Orscholz
Tel.: 06865 - 91 11 0; Fax: 06865 - 91 11 100

AZ 3427
E-Mail info@ges-orscholz.de
Homepage www.ges-orscholz.de



Schulfahrtenkonzept der Gemeinschaftsschule Mettlach-Orscholz

Fassung der Schulkonferenz 07.06.17

Auf Grundlage des vorliegenden Schulfahrtenerlasses (Erlass über Bildungs- und Erziehungsarbeit an außerschulischen Lernorten sowie über die Festsetzung von Pauschvergütung gemäß § 18 des Saarländischen Reisekostengesetzes (SRKG)) vom 30. August 2016, geändert durch Erlass vom 06. Dezember 2016, hat die Steuergruppe der Gemeinschaftsschule Mettlach-Orscholz folgendes Schulfahrtenkonzept erarbeitet. Auf Vorschlag der Gesamtkonferenz wurde das Schulfahrtenkonzept durch Beschluss der Schulkonferenz vom 07.06.2017 verbindlich in Kraft gesetzt.

Gemäß § 2 des Schulfahrtenerlasses stehen den Schulen unterschiedliche Organisationsformen für Schulveranstaltungen an außerschulischen Lernorten zur Verfügung. Dabei können Schulveranstaltungen an außerschulischen Lernorten als Unterrichtsgänge, Schulwanderungen, ein- bzw. mehrtägige Schulfahrten, internationale Begegnungen oder Fahrten aus besonderem Anlass geplant werden.

Das vorliegende Schulfahrtenkonzept liefert einen Überblick über die im Schulfahrtenerlass gemachten Grundlagen zur Durchführung der genannten Schulveranstaltungen sowie über die für die Gesamt- und Gemeinschaftsschule festgelegten Durchführungsbestimmungen. Die im Anhang befindlichen Formulare sind zur Organisation der verschiedenen Schulveranstaltungen zu nutzen.

Das Schulfahrtenkonzept umfasst nur die wichtigsten Bestimmungen des Schulfahrtenerlasses. Es wird somit empfohlen, den Schulfahrtenerlass in der jeweils gültigen Fassung vor Organisation einer Fahrt zu lesen; etwaige Unklarheiten sind mit der Schulleitung abzuklären.

Orscholz, im Juni 2017
G. Dillschneider, Schulleiter



1. Mehrtägige Schulfahrten (gemäß § 2.3 Schulfahrtenerlass)

Mehrtägige Schulfahrten sind so zu planen, dass grundsätzlich alle Schülerinnen und Schüler einer Klasse oder eines Kurses uneingeschränkt an dem Bildungs- und Erziehungsangebot teilhaben können. Bei der Planung mehrtägiger Schulfahrten ist darauf zu achten, dass in Klassenstufe 5 und 6 insgesamt 5 Kalendertage, in Klassenstufe 7 bis 10 ebenfalls 5 Kalendertage und in der Sekundarstufe II weitere 5 Kalendertage zur Verfügung stehen. Abweichend davon können Schulen eine andere Verteilung vornehmen, sofern dabei die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Kalendertage nicht überschritten wird. Für die Gemeinschaftsschule Mettlach-Orscholz wurde folgende Verteilung festgelegt:

Sekundarstufe I

- In Klassenstufe 5 soll eine 3-tägige Schulfahrt in ein Schullandheim bzw. eine Jugendherberge im Saarland oder den grenznahen Regionen in Rheinland-Pfalz, Frankreich oder Luxemburg stattfinden. (Kostengrenze ca. 150 € bis 200 €)
- In Klassenstufe 9 soll eine 4-tägige Schulfahrt stattfinden. (Kostengrenze ca. 250 € bis 300 €)
- In Klassenstufe 10 soll eine 3-tägige Schulfahrt stattfinden. (Kostengrenze ca. 150 € bis 200 €)

Bei der Planung der mehrtägigen Schulfahrten ist außerdem darauf zu achten, dass pro Schüler und Schuljahr eine Höchstgrenze von 120 € nicht überschritten wird. Es stehen somit für die oben erwähnten drei mehrtägigen Schulfahrten insgesamt 720 € zur Verfügung. Eine beispielhafte Aufteilung ist in der obigen Übersicht angegeben. Um die Kosten möglichst gering zu halten, sind mehrtägige Schulfahrten mit Ausnahme von Schullandheimaufenthalten grundsätzlich im Klassen- oder Kursverband von zwei Klassen oder Kursen gemeinsam durchzuführen.

Sollte es das pädagogische Konzept einer mehrtägigen Schulfahrt im begründeten Einzelfall erfordern, ist eine geringfügige Überschreitung des zeitlichen Umfangs zulässig, sofern dabei die Höchstgrenze eingehalten wird.

Sollten bei Schullandheimaufenthalten durch die Inanspruchnahme eines pädagogischen Angebotes des Schullandheims (zum Beispiel durch Öko- oder Erlebnispädagogen) zusätzliche Kosten je Schülerin oder Schüler entstehen, darf die Höchstgrenze um den entsprechenden Betrag überschritten werden. Eine durch einen Klassen- oder Kurswechsel einer Schülerin oder eines Schülers bedingte Überschreitung der Höchstgrenze ist zulässig.

Sekundarstufe II

In der Sekundarstufe II stehen den Schulen weitere 5 Kalendertage zur Verfügung, auch Schulen, deren Sekundarstufe II weniger als 3 Jahre umfasst. In diesem Fall ist eine Abweichung von der Höchstgrenze bis zu einem Betrag von 360 € zulässig.



Somit kann in Klassenstufe 11 eine 3- bis 5-tägige Schulfahrt stattfinden. Um eine übermäßige finanzielle Belastung einzelner Familien zu verhindern, ist im Vorfeld des ersten Elternabends der Klassenstufe 11 ein schriftliches Einverständnis der Erziehungsberechtigten einzuholen. Bei Zustimmung aller Erziehungsberechtigten kann eine mehrtägige Schulfahrt geplant werden (s. Anlage 9 - Einverständniserklärung zur Organisation einer mehrtägigen Schulfahrt in Klassenstufe 11 / Interessenabfrage).

2. Eintägige Schulfahrten / Kulturwandertage (gemäß § 2.2 & § 2.3 Schulfahrtenerlass)

Eintägige Schulveranstaltungen, die mindestens der Unterrichtszeit entsprechen, können als eintägige Schulfahrt oder als Kulturwandertag durchgeführt werden. Eine eintägige Schulfahrt kann in jedem Schuljahr durchgeführt werden, in dem keine mehrtägige Schulfahrt stattfindet. Ein Kulturwandertag kann in jedem Jahr einmalig durchgeführt werden.

Entsprechend der oben dargestellten Verteilung der mehrtägigen Schulfahrten stehen der Gemeinschaftsschule Mettlach-Orscholz somit folgende eintägige Schulfahrten bzw. Kulturwandertage zur Verfügung (die in Anspruch genommen werden können):

- Klassenstufe 5: 1 Kulturwandertag
- Klassenstufe 6: 1 Kulturwandertag + 1 eintägige Schulfahrt
- Klassenstufe 7: 1 Kulturwandertag + 1 eintägige Schulfahrt
- Klassenstufe 8: 1 Kulturwandertag + 1 eintägige Schulfahrt
- Klassenstufe 9: 1 Kulturwandertag
- Klassenstufe 10: 1 Kulturwandertag
- Klassenstufe 11: 1 Kulturwandertag

Mögliche Ziele für eintägige Schulfahrten oder Kulturwandertage sind wie folgt:

Klassenstufe 5 und 6:

Römische Villa Borg, Besuch des römischen und mittelalterlichen Triers, Besuch der Schulkinowoche, „Musik für junge Ohren“ in Saarbrücken, Besuch einer Eislaufbahn, usw.

Klassenstufe 7 bis 11:

Konzentrationslager Natzweiler-Struthof, Weltkriegsgedenkstätte Verdun, Weltkulturerbe Völklinger Hütte, Zeitungsmuseum Wadgassen, regionalgeschichtliche Museen in Saarbrücken, industrietechnische Anlagen (Dillinger Hütte, Kraftwerk Ensdorf), Besuch der Schulkinowoche, Besuch einer Eislaufbahn, usw.

Weitere pädagogisch sinnvolle Ziele können bei Bedarf ergänzt werden.

Grundsätzlich ist bei der Planung von eintägigen Schulfahrten bzw. eines Kulturwandertags darauf zu achten, dass die Kosten so gering wie möglich gehalten werden und die Teilnahme allen betreffenden Schülerinnen und Schüler ermöglicht werden kann. Sollten dennoch Kosten anfallen, so zählen diese nicht zur im



Rahmen der mehrtägigen Schulfahrten festgesetzten Höchstgrenze; auch die festgesetzte zeitliche Höchstdauer bleibt von eintägigen Schulfahrten oder Kulturwandertagen unberührt.

3. Unterrichtsgänge (gemäß § 2.1 Schulfahrtenerlass)

Unterrichtsgänge sind schulische Veranstaltungen zur Durchführung des Unterrichts außerhalb des Schulgeländes, die in der Regel zeitlich auf wenige Unterrichtsstunden begrenzt sind. Sie sind generell so zu planen, dass keine Kosten anfallen. Aufgrund der geographischen Lage der Gemeinschaftsschule Mettlach-Orscholz können allerdings auch folgende Veranstaltungen als Unterrichtsgänge organisiert werden:

- Besuch der Ausbildungsmesse Losheim
- Besuch des Berufsbildungszentrums Saarlouis
- lokale Betriebsbesichtigungen (Staustufe Mettlach, Kläranlage Orscholz, Sparkasse Merzig, V&B, usw. ...)
- lokale Sehenswürdigkeiten (Aussichtspunkt Cloef, Baumwipfelpfad, usw. ...)
- Sportunterricht im Schwimmbad Mettlach

Weitere pädagogisch sinnvolle Ziele können bei Bedarf ergänzt werden.

4. Fahrten aus besonderem Anlass (gemäß § 2.4 Schulfahrtenerlass)

Fahrten aus besonderem Anlass dienen Repräsentationszwecken oder zur Teilnahme an Wettbewerben. Hierbei handelt es sich nicht um Schulfahrten im Sinne von Abschnitt 1, denn der Teilnehmerkreis hängt vom Zweck der jeweiligen Veranstaltung ab und kann sich aus Schülerinnen und Schülern verschiedener Klassen bzw. Jahrgangsstufen zusammensetzen. Somit zählen die anfallenden Kosten nicht zur im Rahmen der mehrtägigen Schulfahrten festgesetzten Höchstgrenze; auch die festgesetzte zeitliche Höchstdauer bleibt von Fahrten aus besonderem Anlass unberührt.

Für die Gemeinschaftsschule Mettlach-Orscholz sind dies:

- Teilnahme SV-Seminar Oberthal
- Schullaufmeisterschaften

und ähnliche Veranstaltungen.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten können zum Transport bei solchen Veranstaltungen auch private PKW verwendet werden; die unter § 3.5 des Schulfahrtenerlasses gemachten Voraussetzungen sind dabei zu beachten.

5. Internationale Begegnungen (gemäß § 2.5 Schulfahrtenerlass)

Internationale Begegnungen sind Unternehmungen, in deren Rahmen die projektorientierte Begegnung mit ausländischen Schülerinnen und Schülern den Schwerpunkt bildet. Darunter kann ein mehrtägiger Schüler-



austausch mit unseren Partnerschulen in Frankreich und England, ein Austausch im Rahmen eines Comenius-Projekts oder ähnlichem fallen.

Mehrtägige internationale Begegnungen, für die Kosten anfallen, belasten weder die unter Abschnitt 1 erwähnte Höchstgrenze noch führen sie zu einer Reduzierung der zur Verfügung stehenden Kalendertage. Allerdings bedürfen sie der Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörde, ein entsprechender Antrag ist einzureichen (s. externe Vorlage - „Erlass über Genehmigungsverfahren und Kostentragung bei außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen an öffentlichen Schulen vom 9. Juli 1996, geändert durch Erlass vom 18. März 2005, Anlage 1“). Der Leiter der Veranstaltung kümmert sich um das Ausfüllen der benötigten Formulare und das Einhalten der entsprechenden Fristen.

Ein mehrtägiger Schüleraustausch mit unseren Partnerschulen in Frankreich und England (mit Unterbringung in Gastfamilien) sollte erst in höheren Jahrgangsstufen geplant werden, vorzugsweise in Klassenstufe 10 oder 11. Ein mehrtägiger Schüleraustausch ist grundsätzlich nur für eine überschaubare Anzahl von Schülerinnen und Schülern einer Jahrgangsstufe (oder auch jahrgangsstufenübergreifend) zu organisieren. Die Teilnahme an einem Comenius-Projekt sollte auch jüngeren Schülerinnen und Schülern ermöglicht werden, sofern dies aus pädagogischer Sicht sinnvoll erscheint.

Betreffend der Internationalen Begegnungen ist ein eigener Erlass von Seiten des Ministeriums für Bildung und Kultur in Planung. Das vorliegende Schulfahrtenkonzept wird nach Veröffentlichung dieses Erlasses aktualisiert.

6. Durchführungsbestimmungen

Bei der Durchführung einer Schulveranstaltung im Sinne dieses Schulfahrtenkonzepts ist auf die in § 3 des Schulfahrtenerlasses festgehaltenen Bestimmungen zu achten. Im Besonderen wird darauf hingewiesen, dass der Leiter der Veranstaltung bis spätestens 6 Monate nach Beendigung der Veranstaltung die Erstattung der Pauschvergütung für alle Begleitpersonen beim Ministerium für Bildung und Kultur einzureichen hat, sofern für die Veranstaltung Kosten angefallen sind (s. externe Vorlage - Vorlage ist von Seiten des Ministeriums in Bearbeitung, wird nachgereicht).

Der Antrag auf Genehmigung einer **mehrtägigen Schulfahrt** ist spätestens 3 Wochen vor der Schulveranstaltung der Schulleitung vorzulegen. Aus dem Antrag müssen Ziel und Dauer der Schulveranstaltung, die voraussichtlichen Kosten pro Schüler/-in, sowie eine Übersicht über den Teilnehmerkreis sowie die Begleitpersonen hervorgehen (s. Anlage 1 - Antrag auf Genehmigung einer mehrtägigen Schulfahrt).

Die Überprüfung der Einhaltung der in § 2.3 des Schulfahrtenerlasses festgelegten Höchstgrenzen mehrtägiger Schulfahrten bezüglich der Kosten bzw. der zeitlichen Höchstdauer obliegt dem Leiter der Veranstaltung. Zur Dokumentation führt das Sekretariat eine nach Jahrgängen getrennte Liste aller durchgeführten mehrtägigen Schulfahrten mit den jeweils angefallenen Kosten (s. Anhang 10 - Durchgeführte mehrtägige Schulfahrten (gemäß § 2.3 SFE)). Die Schulleitung kann im begründeten Fall vom Leiter der Veranstaltung einen Nachweis über die Einhaltung der Höchstgrenze einfordern.



Von den Erziehungsberechtigten aller teilnehmenden Schüler/-innen ist im Vorfeld der Fahrt eine schriftliche Anmeldung einzuholen (s. Anlage 2 - Verbindliche Anmeldung zu einer mehrtägigen Schulfahrt). Die Anmeldungen der Erziehungsberechtigten müssen dem Leiter der Veranstaltung mit dem Antrag auf Genehmigung der Fahrt vorliegen. Für den Fall, dass für eine Schulveranstaltung Kosten anfallen, soll der Leiter der Veranstaltung die Erziehungsberechtigten in geeigneter Weise auf zusätzliche Fördermaßnahmen hinweisen. Dieser Hinweis sollte bereits im Rahmen der Anmeldung zur Teilnahme der Fahrt gegeben werden.

Der Antrag auf Genehmigung einer **eintägigen Schulfahrt bzw. eines Kulturwandertags** ist ebenfalls spätestens 3 Wochen vor der Schulveranstaltung der Schulleitung vorzulegen. Aus dem Antrag müssen Ziel und Dauer der Schulveranstaltung, die voraussichtlichen Kosten pro Schüler/-in, sowie eine Übersicht über den Teilnehmerkreis sowie die Begleitpersonen hervorgehen (s. Anlage 3 - Antrag auf Genehmigung einer eintägigen Schulfahrt / eines Kulturwandertags).

Von den Erziehungsberechtigten aller teilnehmenden Schüler/-innen ist im Vorfeld der Fahrt eine schriftliche Anmeldung einzuholen (s. Anlage 4 - Verbindliche Anmeldung zu einer eintägigen Schulfahrt / einem Kulturwandertag). Die Anmeldungen der Erziehungsberechtigten müssen dem Leiter der Veranstaltung mit dem Antrag auf Genehmigung der Fahrt vorliegen. Für den Fall, dass für eine Schulveranstaltung Kosten anfallen, soll der Leiter der Veranstaltung die Erziehungsberechtigten in geeigneter Weise auf zusätzliche Fördermaßnahmen hinweisen. Dieser Hinweis sollte bereits im Rahmen der Anmeldung zur Teilnahme der Fahrt gegeben werden.

Die Jahrgangsteams legen jeweils innerhalb der ersten drei Wochen zu Beginn eines neuen Schuljahres fest, an welchen Terminen die Klassenstufe eine eintägige Schulfahrt bzw. einen Kulturwandertag durchführen will und teilt diese der Schulleitung umgehend mit. Die so festgelegten Termine sind für alle Klassen der Klassenstufe verbindlich. Zur Durchführung einer eintägigen Schulfahrt bzw. eines Kulturwandertages darf auch der von der Schulleitung bestimmte normale Wandertag der Schule benutzt werden; dies ist in der entsprechenden Terminübersicht der Schulleitung mitzuteilen.

Die Ziele der geplanten eintägigen Schulfahrt bzw. des Kulturwandertages werden der Schulleitung so bald wie möglich mitgeteilt, spätestens mit Einreichen des entsprechenden Antrags.

Der Antrag auf Genehmigung eines **Unterrichtsgangs** ist spätestens 1 Tag vor der Schulveranstaltung der Schulleitung vorzulegen. Aus dem Antrag müssen Ziel und Dauer des Unterrichtsgangs (Schulstunden, in denen der Unterrichtsgang stattfindet) und eine Übersicht über den Teilnehmerkreis und die Begleitpersonen hervorgehen. Unterrichtsgänge sind grundsätzlich kostenfrei zu planen; sollten dennoch Kosten für einen Unterrichtsgang entstehen, so ist dies schriftlich zu begründen (s. Anlage 5 - Antrag auf Genehmigung eines Unterrichtsgangs).

Der Antrag auf Genehmigung einer **Fahrt aus besonderem Anlass** ist spätestens 3 Wochen vor der Schulveranstaltung der Schulleitung vorzulegen. (s. Anlage 6 - Antrag auf Genehmigung einer Fahrt aus besonderem Anlass). Aus dem Antrag müssen Ziel und Dauer der Fahrt (Schulstunden/-tage, in denen die Fahrt stattfindet), die voraussichtlichen Kosten pro Schüler/-in, und eine Übersicht über den Teilnehmerkreis und



die Begleitpersonen hervorgehen. Von den Erziehungsberechtigten aller teilnehmenden Schüler/-innen ist im Vorfeld der Fahrt eine schriftliche Anmeldung einzuholen, diese müssen dem Leiter der Veranstaltung mit dem Antrag auf Genehmigung der Fahrt vorliegen. Erfolgt der Transport in privaten PKW, so sind zusätzlich vor Antragstellung die schriftlichen Einverständniserklärungen aller Fahrer und der Erziehungsberechtigten der transportierten Kinder einzuholen und dem Antrag beizufügen (s. Anlage 7 - Verbindliche Anmeldung zu einer Fahrt aus besonderem Anlass sowie Anlage 8 - Einverständniserklärung zum Transport in privaten PKW).

Sämtliche Schulveranstaltungen gemäß § 2 Schulfahrtenenerlass beginnen und enden grundsätzlich an der Schule. Nach Absprache mit der Schulleitung sowie bei Einverständnis aller Erziehungsberechtigten oder aller volljährigen Schülerinnen und Schüler können sowohl Start- als auch Zielort abweichend davon gewählt werden, wenn sichergestellt ist, dass diese für die betroffenen Schülerinnen und Schüler in Abhängigkeit von ihrem Alter und ihrer Reife zumutbar erreicht werden können.

7. Übergangsregelungen

§ 2.3 findet keine Anwendung auf mehrtägige Schulfahrten, die vor der Veröffentlichung des Schulfahrten-erlasses geplant und genehmigt wurden, und für die bereits Verträge abgeschlossen wurden. Wurde vor Inkrafttreten des Schulfahrten-erlasses bereits in einer Jahrgangsstufe eine mehrtägige Schulfahrt durchgeführt, die außerhalb der in diesem Schulfahrtenkonzept festgehaltenen Richtlinien liegt bzw. ein zukünftiges Einhalten der Richtlinien problematisch erscheinen lässt, so ist die Planung weiterer mehrtägiger Schulfahrten bereits im Vorfeld mit der Schulleitung abzustimmen.